

ondot solutions GmbH

Kaiser Franz-Ring 24 A-2500 Baden

telefon: 02236-205866 web: www.ondot.at FN 290905b UID: ATU63246678

email: info@ondot.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Software

1 Vergütung

1.1 Beratungsleistungen werden zu der im Vertrag vereinbarten Vergütung erbracht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Vergütung auf Zeit- und Materialbasis. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Leistungen, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr erbracht werden. Außerhalb dieser Zeiten erhöht sich der jeweils maßgebliche Tages- bzw. Stundensatz wie folgt:

	Zeitraum	Aufschlag
Geschäftszeit	Mo -Fr 8 -18h	
Überzeit 1	Mo -Fr 6 -8h, 18 - 22h Sa 8 -14h	50%
Überzeit 2	Mo - Fr 22 - 6h Sa 14 -8h So 0 - 24h	100%

Diese Zuschläge sind auch bei einem Festpreis zusätzlich zu entrichten, wenn Leistungen in diesen Zeiträumen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erbracht werden.

- 1.2 Arbeiten, die außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr vereinbarungsgemäß erbracht werden sollen, sind von Auftragnehmer nur dann zu erbringen, wenn die Leistungserbringung zu diesen Zeiten gesetzlich zulässig ist.
- 1.3 Bei Abrechnung nach Zeitaufwand halten die Mitarbeiter des Auftragnehmers die täglichen Arbeitszeiten in einem Tätigkeitsbericht fest. Der Kunde erhält auf Wunsch Einsicht in diese Tätigkeitsberichte.
- 1.4 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende. Bei Vereinbarung eines Festpreises werden 30 % des Festpreises bei Auftragserteilung und 30 % bei der Übergabe eines Prototyps an den Kunden abgerechnet. Die restlichen 40 % werden nach Abschluss der Arbeiten berechnet. Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung werden bei Reisen sämtliche Fahrkosten (Kilometergeld, Flug- und Zugkosten, Taxifahrten etc.), Spesen und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.
- 1.5 Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten.
- 1.6 Abweichend der Regelungen in den beiden vorstehenden Absätzen, werden für Reisen bis zu einer Straßenentfernung von 25 km von der Wiener Stadtgrenze pauschal für Reisekosten und Reisezeiten € 100,- in Rechnung gestellt.
- 1.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistung jeweils geltenden Umsatzsteuer. Wird innerhalb des Berechnungszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennte Berechnungszeiträume.
- 1.8 Sofern nicht anders vereinbart sind Rechnungen zwei Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 1 von 8



- 1.9 Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 1.10 Bei Zahlungsverzug werden 14% Verzugszinsen p.a. vom Nettobetrag der Rechnungssumme zzgl. Spesenersatz in Rechnung gestellt.

2 Durchführung, Mitwirkung des Kunden

- 2.1 Der Kunde hat die im Vertrag genannte Person als fachlich kompetenten Ansprechpartner namhaft gemacht, der dem Auftragnehmer kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen, insbesondere Freigabe von Milestones, trifft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert. Der Auftragnehmer hat seinerseits die im Vertrag genannte Person als Projektverantwortlichen benannt, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen treffen kann. Wenn die beiden benannten Ansprechpartner nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen eine einvernehmliche Lösung erzielen können, werden die Geschäftsleiter der Vertragspartner eingeschaltet, um eine Lösung herbeizuführen.
- 2.2 Soweit der Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrags auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen ist, wird dieser die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nach besten Kräften erbringen. Trifft der Kunde eine ihm obliegende Entscheidung zu näherer Bestimmung des Projektinhalts nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, ist der Auftragnehmer ohne weitere Nachfristsetzung befugt, die Entscheidung statt des Kunden vornehmen.
- 2.3 Sofern der Auftragnehmer beim Kunden tätig wird, schafft dieser rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere die erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig, qualitativ einwandfrei und rechtzeitig erbringen und, soweit erforderlich,
 - a) geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon zur Verfügung stellen,
 - b) die erforderliche Entwicklungsumgebung mit der erforderlichen Zahl von Terminals und weiteren Hilfsmitteln im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen,
 - c) das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme und andere verwendete Softwareprodukte) wahrnehmen und
 - d) die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.
 - e) Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, wird der
 - Kunde dem Auftragnehmer rechtzeitig mitteilen.
- 2.4 Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung des Kunden Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Vergütung verlangen.
- 2.5 Der Auftragnehmer bestimmt und verantwortet die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des Kunden bestehen insoweit nicht, jedoch wird der Auftragnehmer sich bemühen, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen. Soweit diese Wünsche mit Mehraufwand verbunden sind, kann der Auftragnehmer Anpassungen der jeweils vereinbarten Vergütung und Zeitpläne verlangen.

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 2 von 8



- 2.6 Der Auftragnehmer kann Beratungsleistungen an von ihm ausgewählte unabhängige Unterauftragnehmer vergeben. Die aufgrund dieses Vertrags bestehenden Verpflichtungen gelten im gleichen Umfang, wie sie für das Personal des Auftragnehmers gelten, auch für einen Unterauftragnehmer und sein Personal.
- 2.7 Der Auftragnehmer wird den Kunden über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für den Auftragnehmer erkennbar werden. Der Auftragnehmer wird den Kunden rechtzeitig unter Angabe der Gründe auf eine drohende Überschreitung des Fertigstellungstermins hinweisen.
- 2.8 Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere Streik oder Aussperrung (auch bei einem Unterauftragnehmer) oder mangelnde Mitwirkung des Kunden die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung des Zeitplans verlangen.

3 Änderung der Leistung

- 3.1 Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen.
- 3.2 Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, so kann der erforderliche Aufwand vom Auftragnehmer verrechnet werden. Der Auftragnehmer wird vor Durchführung von kostenpflichtigen Überprüfungen, den Kunden darauf hinweisen, dass die Überprüfung des Änderungsantrags nur kostenpflichtig erfolgen kann.
- 3.3 Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen, werden in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag festgelegt.
- 3.4 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderungen erzielen, setzt der Auftragnehmer die Arbeit nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechenden Änderungen fort.
- 3.5 Wenn der Kunde während der Dauer der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrags vom Auftragnehmer quantitativ und/oder qualitativ zusätzliche Leistungen verlangt, kann der Auftragnehmer für solche zusätzlichen Leistungen auch ein zusätzliches Entgelt verlangen. Wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines schriftlichen Verlangens des Kunden nach zusätzlichen Leistungen die Erbringung der zusätzlichen Leistung ablehnt oder den Kunden darauf hinweist, dass mit diesen zusätzlichen Leistungen ein zusätzliches Entgelt und/oder eine Verlängerung des Leistungszeitraums verbunden ist, wird vermutet, dass der Auftragnehmer die zusätzliche Leistung innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraums ohne zusätzliches Entgelt durchführt.

4 Nutzungs- und Eigentumsrechte

- 4.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrags sind Arbeitsergebnisse wie z. B. Auswertungen, Planungsunterlagen, Programmaterial, einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderen Darstellungsformen übergeben werden.
- 4.2 Nicht als Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrags gelten die im Rahmen der Softwarepflege und –Wartung erbrachten Leistungen. Die Rechte an den im Rahmen der

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 3 von 8



Softwarepflege und –Wartung erbrachten Leistungen bestimmen sich nach den jeweiligen Wartungsverträgen.

- 4.3 Variante 1 Lizenz: Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnissen das nicht ausschließliche Recht, die Arbeitsergebnisse für interne Anwendungen und Zwecke des Kunden auf Dauer zu nutzen. Der Kunde wird in alle Kopien und Bearbeitungen die in den Arbeitsergebnissen gegebenenfalls enthaltenen Copyrightvermerke übernehmen.
 - a) Der Kunde darf innerhalb seiner Gesellschaft den bei ihm angestellten Personen die Nutzung der Software zur Verfügung stellen und die Software auf beliebig vielen Servern installieren. Dem Kunden ist es nicht gestattet, eine Kopie der Software innerhalb eines anderen Unternehmens zu installieren oder zu gebrauchen. Die Verwendung bei Tochtergesellschaften bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
 - b) Die Software und die unter Verwendung der Software entwickelten Anwendungen des Kunden dürfen nur für die Geschäftstätigkeit des Kunden in der Gesellschaft des Kunden verwendet werden und dürfen vom Kunden nicht vermarktet, verkauft oder weitergegeben werden.
 - Kunde ist berechtiat, die Software für Sicherungs-, Archivund c) Der Wiederherstellungszwecke in erforderlichem Umfang vervielfältigen. Die zu Vervielfältigung von gedruckter Dokumentation ist nicht gestattet,
 - d) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte
 - die Software ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu dekompilieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln, außer dies ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen (z.B. § 40e UrhG);
 - Produktidentifikationen oder Urheberrechtsvermerke zu entfernen;
 - die Software für Timesharing- oder EDV-Servicebüro-Zwecke zu vermieten, zu überlassen oder zu nutzen;
 - die Software anderweitig als in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen zu verwenden oder zu vervielfältigen,
 - e) Der Kunde darf das Original der Arbeitsergebnisse oder Kopien davon, ganz gleich, ob vollständig, in Teilen oder bearbeitet nur dann an Dritte weitergeben, wenn der Kunde diese Lizenz, die gesamten Arbeitsergebnisse und die gesamte begleitende Benutzerdokumentation überträgt, keine Kopien zurückbehält und der Dritte sich mit den Bestimmungen dieser Lizenz einverstanden erklärt. Der Kunde und der Dritte sind verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich von einer solchen Übertragung zu verständigen und der Auftragnehmer hat das Recht, die Einhaltung der Pflichten des Kunden zur Unterlassung der weiteren Verwendung beim Kunden jederzeit zu kontrollieren.
- 4.4 Variante 2 Lizenz mit Source-Code-Zugriff: Zusätzlich zu den Rechten gemäß Pkt 4.3 erhält der Kunde gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung die Source-Codes der Arbeitsergebnisse und das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten und mit anderen Programmen zu verbinden.
- 4.5 Variante 3 Übertragung eines umfassenden Werknutzungsrechts: Zusätzlich zu den Rechten gemäß Pkt 4.3 und 4.4 erhält der Kunde gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung ein in jeder Hinsicht umfassendes, Recht an den Arbeitsergebnissen (nicht jedoch an der darin enthaltenen Basis-Plattform, die weiterhin vom Auftragnehmer verwendet werden darf und an den der Kunde nur die in Pkt 4.3 und 4.4 beschriebenen Rechte sowie das Recht zur weiteren Erteilung von Sublizenzen erhält), und zwar welcher Rechtsnatur nach derzeitiger und künftiger Rechtslage (nach österreichischer, ausländischer und/oder internationaler Rechtsordnung) auch immer, insbesondere alle

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 4 von 8



eigentums- und immaterialgüterrechtlichen Rechte. Diese Rechtseinräumung ist ausschließlich und schließt daher alle anderen, auch den Auftragnehmer aus. Der Kunde hat daher insbesondere die unwiderrufliche, ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkten (weltweiten) Werknutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere zur gänzlichen und/oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Sendung, und körperlichen Wiedergabe und jeder sonstigen derzeit oder künftig möglichen Nutzung (gleichgültig ob heute schon bekannt) sowie auch die Berechtigung zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs 1 UrhG bezeichneten Rechte. Der Kunde ist weiters insbesondere auch berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, Sublizenzen zu erteilen bzw. Werknutzungsrechte und/oder Werknutzungsbewilligungen einzuräumen. Die Vorschriften des § 29 UrhG gelten nicht.

5 Arbeitsergebnisse Dritter

- 5.1 Der Kunde kann soweit im Leistungsumfang vorgesehen Arbeitsergebnisse Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an den Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer übergeben.
- 5.2 Der Kunde wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Bearbeitung im Rahmen der vorstehenden Pkt 5.1 sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung durch den Auftragnehmer nicht entgegenstehen.
- 5.3 Der Kunde stellt den Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend vorstehender Pkt 5.1 entstehen, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vom Auftragnehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

6 Erfindungen

- 6.1 Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden gilt folgendes:
 - a) Erfindungen von Mitarbeitern des Kunden gehören dem Kunden und solche von Mitarbeitern des Auftragnehmers gehören dem Auftragnehmer. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte, gewähren sich die Vertragspartner einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.
 - b) Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und des Auftragnehmers gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.
- 6.2 Verbundene Unternehmen liegen vor, wenn Unternehmen direkt oder indirekt, finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisungen an die Geschäftsleitung oder Stimmrechtsausübung einen wesentlichen Einfluß ausüben können.

7 Freiheit von Rechten Dritter

7.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm und seinen Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragliche Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 5 von 8



- erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.
- 7.3 Die vorstehenden Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die vertragsgemäße Leistung abgeändert hat oder in einer Weise nutzt, die mit den vereinbarten Nutzungsbestimmungen nicht in Einklang steht.
- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

8 Geheimhaltung, Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner können jedoch Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, frei nutzen.
- 8.2 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

9 Treuepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Loyalität. Beide Vertragspartner werden es insbesondere unterlassen, Mitarbeiter des anderen Vertragspartners aktiv abzuwerben. Dieses Abwerbungsverbot gilt 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten aus diesem Vertrag. Es umfasst auch die Verpflichtung, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei weder selbst, noch durch Dritte als freie Mitarbeiter anzuwerben.

10 Abnahme bei Werkleistungen

- 10.1 Haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, dass die Beratungsleistungen als Werkleistungen erbracht werden, wird der Auftragnehmer dem Kunden zum Endtermin die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien nachweisen. Soweit zur Abnahme erforderlich, wird der Kunde die notwendigen Testdaten und Testszenarien bereitstellen.
- 10.2 Die Leistungen des Auftragnehmers sind vom Kunden abzunehmen, sobald der Auftragnehmer anhand der vereinbarten Abnahmekriterien die Übereinstimmung mit den Lieferungen und der vertraglich vereinbarten Leistung demonstriert hat. Unerhebliche Abweichungen im Sinne von Pkt 10.3 berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung bleibt davon unberührt. Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten diese als abgenommen. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste der bei der Abnahme festgestellten Fehler wird beigefügt. Die Fehler werden in Fehlerklassen unterteilt. Kann der Auftragnehmer erhebliche Fehler im Sinne der Fehlerkategorie 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beheben und gelingt dies auch innerhalb angemessener Frist nach Ablauf der vereinbarten Abnahmetests nicht, so kann der Kunde vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Zahlungsverpflichtung des Kunden besteht in diesem Falle nur in Höhe des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben. Soweit Teilabnahmen

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 6 von 8



durchgeführt worden sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung außer Betracht.

- 10.3 Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart:
- a) Kategorie 1: Die vertragsgemäße Nutzung ist durch den Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Der Fehler kann auch nicht mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln umgangen werden,
- b) Kategorie 2: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben oder durch eine Problemlösung so umgangen, dass eine Abnahme möglich ist.
- c) Kategorie 3: Die Funktionalität und Nutzbarkeit sind nur unwesentlich eingeschränkt.
- 10.4 Die endgültige Zuordnung eines Fehlers in einer der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.
- 10.5 Nach Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
- 10.6 Bei Fehlern der Kategorie 1 handelt es sich um "erhebliche Abweichungen", bei Fehlern der Kategorie 2 und 3 um "unerhebliche Abweichungen".
- 10.7 Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags zu erbringenden Werkleistungen sind, kann der Abnahmetest weder verlängert noch die Abnahme verweigert werden. Gleiches gilt für Bedienungsfehler, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Bedienungsfehler vom Auftragnehmer oder seinen Unterauftragnehmern zu vertreten ist.

11 Gewährleistung

- 11.1 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 11.2 Der Auftragnehmer leistet bei Werkleistungen Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse bei Lieferung in allen wesentlichen Belangen der jeweiligen Dokumentation für diese Arbeitsergebnisse entsprechen. Der Auftragnehmer leistet weiters Gewähr dafür, dass die gesamte gemäß diesem Vertrag an den Kunden gelieferten Arbeitsergebnisse Kalenderdaten zum oder nach dem 1. Januar 2000 in derselben Weise und mit grundsätzlich ähnlicher Funktionsweise aufzeichnen, speichern, verarbeiten und darstellen wird, wie diese vor dem 31. Dezember 1999 aufgezeichnet, gespeichert, verarbeitet und dargestellt wurden. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass die Arbeitsergebnisse Fehler enthalten können, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen können. Fehler und Defekte, die die Gebrauchsfähigkeit aufheben oder erheblich beeinträchtigen und die vom Kunden innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme der Arbeitsergebnisse mitgeteilt werden, werden vom Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche, insbesondere unter Ausschluss von Wandlungs- und Preisminderungsansprüchen, in der Weise behoben, dass dem Kunden korrigierte und fehlerbereinigte Versionen der Arbeitsergebnisse kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann die kostenlose Uberlassung der fehlerbereinigten Arbeitsergebnisse nur gegen Rückgabe der defekten Arbeitsergebnisse verlangen. Falls ein solcher Ersatz nicht ausreichend Abhilfe schafft oder nach Ansicht des Auftragnehmers nicht geeignet ist, kann der Auftragnehmer die Vergütung, die für ein

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 7 von 8



solches Arbeitsergebnis bezahlt wurde, entsprechend der Nutzungsbeeinträchtigung ganz oder teilweise zurückerstatten.

- 11.3 Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, falls:
 - a) die Arbeitsergebnisse nicht gemäß der Dokumentation verwendet werden;
 - b) die Arbeitsergebnisse oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers geändert wurden; oder
 - c) ein Fehler in den Arbeitsergebnissen durch ein fehlerhaftes Gerät des Kunden oder eine Drittsoftware verursacht wurde.

12 Haftung

- 12.1 Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Leistungsverzugs, Mängeln, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern nicht der Kunde nachweist, dass sie vorsätzlich oder krass grob fahrlässig durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die Daten und die Programme sind täglich zu sichern, widrigenfalls der Auftragnehmer in keinem Fall für einen Datenverlust haftbar gemacht werden kann.
- 12.2 Die vorstehenden Haftungsregelungen lassen eine eventuelle Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

13 Sonstiges

- 13.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Er enthält eine erschöpfende Wiedergabe der hinsichtlich des Vertragsgegenstands zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen und ersetzt insoweit alle etwa früher zwischen den Parteien getroffenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags oder eines Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 13.2 Die Parteien vereinbaren die Anwendung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Salvatorische Klausel: Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden ungültige Bestimmungen durch solche ersetzen, die in rechtswirksamer Weise dem Sinn der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am ehesten entsprechen.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag auf ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Übrigen bedarf jede Übertragung der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

Baden, Jänner 2023

Tel: +43 2236 205866 www.ondot.at info@ondot.at 8 von 8